



Antrag auf Beurlaubung

Schüler/in: Klasse/Stufe:

- Hiermit beantrage ich für meine Tochter/meinen Sohn die Beurlaubung vom Schulbesuch für den Zeitraum
- Hiermit beantrage ich als volljährige Schülerin/als volljähriger Schüler die Beurlaubung vom Schulbesuch für den Zeitraum

- am von der .Stunde bis einschließlich zur .Stunde **ODER**
- ganztägig am **ODER**
- mehrtägig vom bis einschließlich (Schultage).

Begründung (ggf. mit Anlage auf einem gesonderten Blatt)

Mir ist/Uns ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachzuarbeiten ist. In der Oberstufe sind Beurlaubungen an Tagen, an denen eine Klausur geschrieben wird, in der Regel nicht möglich. In den Jahrgangsstufen 5-9 sind versäumte Leistungsnachweise nachzuholen, sie werden nicht erneut angekündigt oder terminiert.

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers

Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- und Schulveranstaltungen befreit werden (§ 43 SchulG für das Land NRW).

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind zum Beispiel:

- persönliche Anlässe – Familienfeiern, schwere Erkrankungen oder Todesfälle innerhalb der Familie,
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben,
- religiöse, sportliche, politische oder kulturelle Veranstaltungen und Wettbewerbe,
- Erholungsmaßnahmen – wenn eine Bescheinigung vorliegt, die gesundheitliche Gründe bestätigt,
- religiöse Feiertage – entsprechend dem Feiertagskalender des Ministeriums.

Die Beurlaubungsanträge sind möglichst sechs Wochen vorher schriftlich an die Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer/Jahrgangsstufenleiterinnen oder Jahrgangsstufenleiter zu richten.

Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Beurlaubungen bis zu zwei Tagen innerhalb eines Halbjahres können von der Klassenlehrerin bzw. von dem Klassenlehrer/ von der Jahrgangsstufenleiterin bzw. von dem Jahrgangsstufenleiter genehmigt werden.

Darüber hinaus können Beurlaubungen von der Schulleitung oder den Stufenkoordinatoren genehmigt werden, der bearbeitete Antrag wird von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer/ der Jahrgangsstufenleiterin bzw. dem Jahrgangsstufenleiter zur Kenntnis genommen.

Die Beurlaubung wird genehmigt.
 nicht genehmigt.



Von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer oder der Schulleitung anzukreuzen

Datum

Klassenlehrer/in oder Jahrgangsstufenleiter/in

Ggf. Schulleitung oder Stufenkoordinator/in